

Amtsgericht München

Az.: 161 C 10055/12



120892 561 3

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] am 27.07.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag von 800,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/4 und der Beklagte 3/4.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 30.07.2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle